

Für das Nachschlagewerk

Namenszeichen des Berichterstatters
Raestrup

Gesetz: § 5 Abs. 2 BlutSchG.

§ 11 der Ersten Ausf.VO.

Der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes umfaßt nicht jede unzüchtige Handlung, ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt. Er umfaßt den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen.

Beschluß vom 9. Dezember 1936

Aktz.: GSSt. 4/36
1 D 365/36 u. 1 D 373/36

Landgericht zu G i e ß e n u. D o r t m u n d

Abschrift

GSSt. 4/36

1 D 365/36 u. 1 D 373/36

Wird abgedruckt!

Im Namen des Deutschen Volkes

Der Große Senat für Strafsachen beim Reichsgericht hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1936,
an der teilgenommen haben:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
als Vorsitzender,
der Vizepräsident des Reichsgerichts Bruner,
der Senatspräsident Dr. Witt,
die Reichsgerichtsräte Schmitz, Dr. Tittel, Niethammer,
Raestrup, Vogt, Dr. Hoffmann,
Dr. Schultze

auf die vom Oberreichsanwalt gemäß § 137 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellte Anfrage

beschlossen:

Der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes umfaßt nicht jede unzüchtige Handlung, ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt. Er umfaßt den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen.

Bez

Begründung

Die Rechtsfrage, deren Entscheidung dem Großen Senat gemäß dem § 137 Abs. 2 GVG. auf Antrag des Oberreichsanwalts vom 1. Strafse-
nat in zwei bei ihm anhängigen Strafsachen überwiesen wurde, ist
dahin gestellt,

ob unter dem Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des § 11
der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum
Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom
14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) nur der Beischlaf oder
auch beischlafsähnliche oder überhaupt schon unzüchtige
Handlungen zu verstehen sind.

Die Vorschrift des § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen
Blutes und der deutschen Ehre, die den außerehelichen Verkehr zwi-
schen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blu-
tes verbietet, ist im § 11 der Ersten Ausführungsverordnung dahin
erläutert, daß außerehelicher Verkehr nur der Geschlechtsverkehr
ist. Was unter Geschlechtsverkehr zu verstehen ist, ist der Ausle-
gung überlassen.

Geschlechtsverkehr ist nicht mit der Vornahme von unzüchtigen
Handlungen gleichzusetzen. Hätte der Gesetzgeber das ganze Gebiet
der unzüchtigen Handlungen erfassen wollen, so würde er dies durch
die Wahl dieses in der Gesetzgebung seit langem verwendeten und
durch die Rechtsprechung genau umgrenzten Begriffs zum Ausdruck ge-
bracht haben. Unter den Begriff der unzüchtigen Handlungen fallen
überdies in erheblichem Umfang auch rein einseitige Verfehlungen
geschlechtlicher Natur, die als Geschlechtsverkehr nicht bezeichnet
werden können.

Im übrigen ist bei der Auslegung des § 2 von der Gesamtheit
des Gesetzes auszugehen. In dem Verbot der Eheschließung (§ 1) und
dem Beschäftigungsverbot (§ 3) tritt klar hervor, daß der Gesetzge-
ber die Reinerhaltung des deutschen Blutes durch allgemeine, von
den besonderen Umständen des Einzelfalls unabhängige Vorschriften
sichern will. Das Eheverbot gilt auch da, wo nach der Persönlich-
keit der Beteiligten jede Nachkommenschaft ausgeschlossen ist; das
Beschäftigungsverbot greift auch dann durch, wenn im Einzelfalle
von den jüdischen Haushaltsangehörigen, etwa wegen ihres Alters

oder

oder wegen Krankheit, geschlechtliche Verfehlungen nicht zu erwarten sind. Schon der Vergleich mit diesen Vorschriften führt dazu, daß die Bestimmung des § 2 nicht nur die Fälle ergreift, in denen der außereheliche Geschlechtsverkehr zu einer Befruchtung geführt hat oder hätte führen können. Einer solchen Begrenzung, die „Geschlechtsverkehr“ als gleichbedeutend mit „Beischlaf“ ansehen würde, steht ferner entgegen, daß sie die Gerichte vor mitunter kaum überwindliche Beweisschwierigkeiten stellen und zu Erörterungen über die heikelsten Fragen zwingen würde. Eine weitere Auslegung ist aber auch deshalb geboten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht nur dem Schutze des deutschen Blutes, sondern auch dem Schutze der deutschen Ehre dienen. Diese erfordert, daß ebenso wie der Beischlaf auch solche geschlechtlichen Betätigungen – Handlungen und Duldungen – zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unterbleiben, durch die eine Befriedigung des Geschlechtstriebes des einen Teiles auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs bewirkt werden soll.

gez. Bumke	Bruner	Witt	Schmitz	Tittel
Niethammer	Raestrup	Vogt	Hoffmann	Schultze.
